

Oberer Auslösewert wird nicht eingehalten:

zusätzlich

- Kennzeichnung der Lärmarbeitsplätze/-bereiche und Zugang soweit möglich einschränken
- Durchsetzen des Tragens von geeignetem Gehörschutz - 85 dB(A) dürfen unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes nicht überschritten werden!
- arbeitsmedizinische Untersuchungen gemäß Grundsatz G 20 veranlassen - Tätigkeitsaufnahme setzt Erstuntersuchung voraus, danach sind regelmäßig Nachuntersuchungen zur Früherkennung von Hörverlusten notwendig
- Programm technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchführen
- Führen einer Vorsorgekartei bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses der Lärmexponierten (Vorsorgekartei: enthält die Angaben zur Exposition und die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen; sie muss eine spätere Auswertung ermöglichen)

Der volle Wortlaut der LärmVibrationsArbSchV sowie weitere Informationen und Arbeitshilfen stehen z. B. zur Verfügung unter:

<http://bb.osha.de>

- Praktische Lösungen
- Gefährdungskategorien
- Lärm

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 86 83-0

Telefax: 0331 864335

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 03391 40449-0

E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 28891-0

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0355 4993-0

E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 03334 38523-0

E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 284746-0

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

<http://bb.osha.de>

Auflage: 10.000 Exemplare

Druck: Druckerei Feller, Teltow

August 2007



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit



LÄRM bei der Arbeit

Informationen zur
LärmVibrationsArbSchV

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Millionen von Beschäftigten sind täglich den Gefährdungen durch Lärm bei der Arbeit ausgesetzt. Der Verlust des Hörvermögens ist die schwerwiegendste Folge von Lärm bei der Arbeit und zugleich die häufigste Berufskrankheit – nicht nur in Deutschland.

Lärmschwerhörigkeit führt zum Verlust von Leistungsfähigkeit und Lebensqualität sowie zur Isolation vom gesellschaftlichen Leben. Zugleich verursacht diese Berufskrankheit vermeidbare Kosten.

Zur Abwendung von persönlichen Nachteilen für die Beschäftigten und von unvorhersehbaren wirtschaftlichen Einschränkungen für die Unternehmen wurde mit Wirkung vom 9. März 2007 die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) in Kraft gesetzt. Mit dieser Verordnung werden die Festlegungen der Richtlinie 2003/10/EG zum Lärm in nationales Recht umgesetzt. Die soziale Dimension Europas gewinnt damit einen weiteren Baustein für einheitliche Mindeststandards bei der Arbeit und für einen fairen Wettbewerb der Unternehmen.

Im vorliegenden Merkblatt werden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Beschäftigten wichtige Hinweise für den Schutz vor Lärm bei der Arbeit und zu den Festlegungen der neuen Verordnung gegeben sowie Kontaktstellen für Information, Beratung und Hilfe genannt.



Dagmar Ziegler
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie



LärmVibrationsArbSchV

Ziel und Geltungsbereich

Die Verordnung soll den Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen und möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm bei der Arbeit gewährleisten und

gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, soweit die Betriebe nicht dem Bundesberggesetz unterliegen.

Begriffe

Lärm

ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten führen kann.

Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$

ist der über die Zeit gemittelte (A-bewertete) Lärmexpositionspegel bezogen auf eine Achtstundenschicht und umfasst alle am Arbeitsplatz auftretenden Schalleignisse (Lärmdosis, gekennzeichnet durch Einwirkungsintensität und -dauer).

Spitzenschalldruckpegel $L_{pC,peak}$

ist der Höchstwert des momentanen (C-bewerteten) Schalldruckpegels während einer Arbeitsschicht.

Stand der Technik

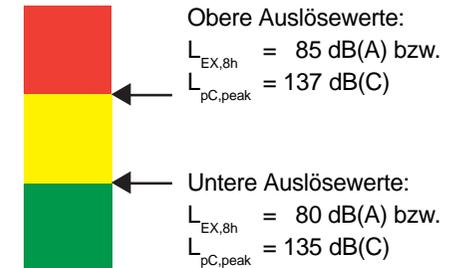
ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.

Gefährdungsbeurteilung

ist die Feststellung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ob und in welchem Umfang die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder sein können. Gehen infolge von Lärm (einschließlich von Wechsel- oder Kombinationswirkungen) Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten aus, sind Maßnahmen zu ergreifen.

LärmVibrationsArbSchV

Auslösewerte



Arbeitgeberpflichten

- Gefährdung fachkundig (z. B. durch Fachkraft für Arbeitssicherheit) ermitteln und beurteilen

Untere Auslösewerte werden nicht überschritten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren
- Minimierungsgebot gemäß Arbeitsschutzgesetz auch weiterhin beachten

Unterer Auslösewert wird überschritten:

zusätzlich

- Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
- allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- Anbieten arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen